

Diebin als „Plünderin“ im Bild gezeigt

Redaktion setzt sich über einen richterlichen Beschluss hinweg

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Gericht verbietet Bilder von G20-Plünderin“ über ein Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main. Das Gericht hatte der Zeitung verboten, unverfremdete Fotos einer Frau zu zeigen, die bei den G20-Ausschreitungen vom Juli 2017 einen Drogeriemarkt „plündert“. Sie ist auf den Fotos zu sehen, wie sie sich der Drogerie nähert, sich am Eingang bückt und mit vollen Händen weitergeht. Das Gericht stellte fest, dass die Bilder das Persönlichkeitsrecht der Frau verletzen, weil auf ihnen allenfalls ein „Diebstahl geringwertiger Sachen“ zu erkennen sei. Die Frau – so der Autor des Berichts – habe gegen die Veröffentlichung der Fotos geklagt. Die Zeitung zeige die Fotos trotzdem, ohne die Person zu verfremden, „weil die Abbildung von Straftaten, gerade im Zusammenhang mit schweren Krawallen, Plünderungen und Landfriedensbruch bei einem so wichtigen Ereignis wie dem G20-Gipfel zum Auftrag der Presse gehört.“ Drei Leser der Zeitung wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Ihre Kritik richtet sich dagegen, dass die Zeitung trotz des richterlichen Beschlusses, wonach in diesem Fall die Persönlichkeitsrechte der Frau überwiegen, die Fotos weiterhin unverfremdet veröffentliche. Wegen mehrerer laufender Verfahren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Fotos bittet der Chefredakteur mehrmals während eines halben Jahres um die Aussetzung des Verfahrens. Der juristische Streit in dieser Causa sei nach wie vor in vollem Gange.

Der Ausschuss weist die weitere Aussetzung des Verfahrens zurück, da nun auch das Oberlandesgericht ein Urteil gesprochen hat. Die Mitglieder des Gremiums sind überwiegend der Auffassung, dass ein schwerer Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) vorliegt. Sie sprechen eine öffentliche Rüge aus. Das Verhalten der Redaktion ist dazu geeignet, das Ansehen der Presse zu beschädigen. Die Redaktion hat sich mit der erneuten Veröffentlichung der Fotos über den richterlichen Beschluss hinweggesetzt. Die erneut abgebildete Person wird damit für die Zwecke der Redaktion instrumentalisiert, obwohl es kein hinreichendes Interesse an der zweiten Veröffentlichung gab. Die Redaktion hat sich mit ihrer Vorgehensweise selbst zum Richter gemacht und über den Rechtsstaat hinweggesetzt. Diese Haltung ist geeignet, dem Ansehen der Presse zu schaden.

Aktenzeichen:0019/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge